

MERKBLATT

Hinweise zum elektronischen Nachweis- und Begleitverfahren

Das elektronische Abfallnachweisverfahren

Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) ist nach der deutschen **Nachweisverordnung** (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) **seit dem 1. April 2010** das zwingend vorgeschriebene Verfahren zur **Abfallnachweisführung für gefährliche Abfälle**.

Mit der Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens steht erstmals die technische Möglichkeit zur Verfügung, das Nachweisverfahren über vorgegebene Standards und definierte Schnittstellen bundesweit elektronisch durchführen zu können.

Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet das elektronische Nachweis- und Begleitverfahren (eANV) durchzuführen. Auch die elektronische Signatur ist **seit dem 01.02.2011** für Erzeuger, Beförderer und Entsorger verbindlich geworden.

Nicht betroffen vom elektronischen Abfallnachweisverfahren sind:

- Privathaushalte
- Erzeuger, Beförderer und Entsorger von ungefährlichen Abfällen
- Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen bei Kleinmengen unter 2 Tonnen pro Jahr

Wie funktioniert das elektronische Verfahren?

Statt der bisherigen Papierformulare werden die elektronischen Formulare am PC ausgefüllt. An die Stelle der handschriftlichen Unterschrift tritt die elektronische Signatur. Die elektronische Übermittlung ersetzt den Postweg. Das bisherige Verfahren, insbesondere die Führung der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine, wird im Übrigen grundsätzlich beibehalten.

Verpflichtung an der Teilnahme am eANV mit Bußgeldbewährung

Ist eine Einschränkung der elektronischen Begleitschein-Führung auf fehlende Möglichkeiten eines Teilnehmers zur Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren zurückzuführen (z.B. fehlender Teilnehmerregistrierung), hat der betroffene Beteiligte umgehend die notwendigen Vorkehrungen zur Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren (einschließlich der Leistung der qualifizierten elektronischen Signatur) herbeizuführen.

Die Nichteröffnung eines elektronischen Empfangszugangs, die Übermittlung von Nachrichten ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs und die Übermittlung elektronischer Dokumente außerhalb gesicherter Übertragungswege sind bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten, die von den Kreisverwaltungsbehörden geahndet werden können.

Was macht die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)?

Zur Vereinfachung der Datenübermittlung stellen die 16 Bundesländer eine gemeinsame Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) - die „technische Datendrehscheibe“ bereit, die alle Nachweisdaten bundesweit entgegennimmt und verteilt. Umgekehrt richten die Nachweispflichtigen ein elektronisches Postfach bei der

ZKS-Abfall ein, über welches sie die für sie bestimmten Mitteilungen erhalten. Hierzu müssen sich die Nachweispflichtigen bei der ZKS-Abfall registrieren. Die Abwicklung des elektronischen Verfahrens ist auch über einen der zahlreichen Dienstleister möglich.

Wie kann ich mich bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) registrieren?

Direkt bei der ZKS:

www.zks-abfall.de

oder über einen anderen Provider.

Weitere Informationen können Sie den Internetseiten des Bayerischen Landesamts für Umwelt entnehmen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/zentrale_stelle_abfallueberwachung/abfallnachweisverfahren_eanv/index.htm